

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Centrum für qualitative Evaluations- und Sozialforschung“ (CES). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wurde am 10.6.05 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Wissenschaft und Forschung sowie von Aus- und Weiterbildung im Bereich der qualitativen Sozial-, Bildungs- und Evaluationsforschung. Unter Evaluationsforschung ist dabei die Forschung zum Zwecke der Beurteilung der Wirksamkeit von politischen, sozialen und/oder pädagogischen Programmen zu verstehen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß der Verein
  - selbst oder durch Hilfspersonen i. S. v. § 57 Abs. 1 S. 2 AO wissenschaftliche Studien im Bereich der qualitativen Sozial-, Bildungs- und Evaluationsforschung konzeptioniert und durchführt;
  - Personen und Institutionen, die qualitative Sozial-, Bildungs- und Evaluationsforschung betreiben bzw. Evaluationsstudien durchführen, mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung der Forschungsergebnisse wissenschaftlich berät und/oder die betreffenden Personen und Institutionen auf diesem Gebiet weiterbildet;
  - auf nationaler und internationaler Ebene den wissenschaftlichen Austausch und die wissenschaftliche Kooperation von Personen und Institutionen, die sich der qualitativen Sozial-, Bildungs- und Evaluationsforschung oder vergleichbaren Zwecken widmen, sowie den Theorie-Praxis-Transfer, fördert und vorantreibt;
  - Bildungsveranstaltungen zur qualitativen Sozial-, Bildungs- und Evaluationsforschung (Vortragsreihen, Seminare, Tagungen, Methodenworkshops) organisiert und durchführt, wobei alle Veranstaltungen des Vereins der Allgemeinheit zugänglich sind;

- ein Kooperationsnetzwerk und eine Kommunikationsplattform für Personen, wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Einrichtungen und Organisationen, die sich der qualitativen Sozial-, Bildungs- und Evaluationsforschung widmen, betreibt;
  - alle Forschungsergebnisse, Studien und sonstige Materialien zeitnah veröffentlicht, die Ergebnisse von allgemeinem öffentlichem Interesse auf dem Gebiet der qualitativen Sozial-, Bildungs- und Evaluationsforschung enthalten bzw. deren qualitativer Verbesserung dienen, soweit ihm dies vertraglich nicht verwehrt wird.
  - Forschungsaufträge an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO vergibt, die nach den bindenden Weisungen des Vereins einen konkreten Auftrag ausführen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 genannten Ziele des Vereins unterstützt und anerkennt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds;
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen Ermäßigung oder Erlaß gewähren.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand;
- der wissenschaftliche Beirat.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
  - die Wahl und Abberufung des 1. und des 2. Vorsitzenden des Vorstandes
  - die Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
  - die Entgegennahme des Jahresberichts;
  - die Entlastung des Vorstandes;
  - die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
  - die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats;
  - die Wahl des Kassenprüfers;
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
  - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und sind für alle Mitglieder einsehbar. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt alle Beschlüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

- (6) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

### **§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 11 Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig; im zweiten entscheidet die relative Mehrheit. Auf Antrag ist geheim zu wählen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird aus der Mitte des von der Mitgliederversammlung gewählten erweiterten Vorstands von den Vorstandsmitgliedern berufen; an dieser Abstimmung müssen alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden.
- (4) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands entspricht der Amtszeit des Vorstands.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, wenn der Vorstand von der Mitgliederversammlung vom Verbot des § 181 BGB befreit wird.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Verwirklichung der Ziele des Vereins
  - Planung und Konzeptionierung der Vereinsaktivitäten
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Berufung des Geschäftsführers aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder
  - organisatorische und finanzielle Absicherung des Vereins
  - Planung und Konzeptionierung der Vereinsaktivitäten
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Erstellung eines Jahresberichts
- (8) Der Geschäftsführer hat vor allem folgende Aufgaben:
- Protokollierung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
  - Wahrnehmung von Tätigkeiten der laufenden Verwaltung
  - Buchführung und Verwaltung

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig abwählen, wobei hierfür eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Nach der Abwahl ist eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durchzuführen (für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen).

## **§ 13 Beschlußfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fermündlich oder per Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

#### **§ 14 Der wissenschaftliche Beirat**

- (1) Es kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. Dieser hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins aus wissenschaftlicher Sicht zu begleiten und zu fördern.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen hervorgetan haben.
- (3) Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch die Mitgliederversammlung, der hierfür vom Vorstand entsprechende Vorschläge unterbreitet werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl ist möglich.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf kein anderes Amt im Verein bekleiden. Seine Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluß des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### **§ 16 Satzungsänderung; Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß, eigens mit einem dieser Tagesordnungspunkte einberufenen Mitgliederversammlung und mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind

der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

*Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 10.6.2005 verabschiedet.*

Berlin, den 10.6.2005

Unterschriften der Gründungsmitglieder: